

ZAP

6 | 2017

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

15. März

29. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider (†), Much • Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

► Mit dem ZAP Gesetzgebungsreport

AUS DEM INHALT

Kolumne

Rechtsstaat, Eigenverantwortung und politisches Gutdünken – Zur Kölner Knöllchen-Affäre (S. 267)

Anwaltsmagazin

Neuregelungen im März (S. 268) • Verschärfung der Geldwäschevorschriften (S. 271) • Mehr Erledigungen bei der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft (S. 273)

Aufsätze

Schmitt-Gaedke, Der Anspruch auf Vertragsstrafe und seine Durchsetzung im Prozess (S. 299)

Maaß, Der Aufhebungsvertrag (S. 309)

Hillenbrand, Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (S. 319)

Maaß, Aufhebungsvertrag – Muster für die Anwaltspraxis (S. 323)

Eilnachrichten

BGH: Ersatzfähigkeit der Kosten für eine Reparaturbestätigung (S. 290)

BVerfG: Verwerfung einer Nichtzulassungsbeschwerde (S. 295)

BFH: Personenbezogene Ermittlung des Höchstbetrags bei häuslichem Arbeitszimmer (S. 296)



ZAP



Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. MARTIN HENSSLER und Akademischer Rat Dr. CHRISTIAN DECKENBROCK, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Diese Ausgabe des Gesetzgebungsreports schließt an den in ZAP 6/2016, 271 ff. veröffentlichten Überblick an. Auch dieses Mal werden neben den wichtigsten der seitdem verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze die aus anwaltlicher Sicht besonders bedeutsamen Gesetzesvorhaben vorgestellt (Stand: 1.3.2017). Ihr Schicksal wird sich bald entscheiden: Da am 24.9.2017 die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag anstehen, müssen die Gesetzgebungsverfahren bis zum Sommer zum Abschluss gebracht werden, wenn die Vorschläge nicht dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer fallen sollen. Nicht mehr Gegenstand dieses Reports sind die Gesetze, die bereits in der letzten oder in früheren Ausgaben vorgestellt worden sind, aber erst im jetzigen Berichtszeitraum in Kraft getreten sind. Beispielhaft sei die zum 1.1.2017 in Kraft getretene Neuregelung des § 49c BRAO genannt, die Rechtsanwälte verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO einzureichen (eingefügt durch Art. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, BGBl I, S. 3786).

I. Verkündete Gesetze

1. Reglementierung von Leiharbeit und Werkverträgen

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21.2.2017 (BGBl I, S. 258) ein weiteres ihrer in der Koalitionsvereinbarung fixierten großen arbeitsrechtlichen Reformprojekte zum Abschluss gebracht. Ziel der Neuregelung ist es, den zulasten der Stammbeschäftigten gehenden „Fremdpersonaleinsatz“ in den Betrieben stärker zu regulieren. Das Gesetzgebungsverfahren war, nachdem der Bundesrat

am 25.11.2016 grünes Licht für das vom Bundestag am 21.10.2016 beschlossene Gesetz gegeben hatte, noch im Jahr 2016 abgeschlossen worden. Auf Drängen der Arbeitgeberverbände tritt das Gesetz jedoch erst am 1.4.2017 in Kraft, um den Unternehmen eine hinreichende Vorbereitung auf die Änderungen zu ermöglichen.

Das Reformgesetz umfasst zwei sachlich miteinander verbundene Regelungskomplexe, nämlich zum einen die stärkere Regulierung der Leiharbeit durch Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und zum anderen die Eindämmung des Drittpersonaleinsatzes auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen. Zu den wichtigsten Änderungen im AÜG zählt die Einführung einer Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten, von der nur durch Tarifverträge der Tarifpartner der Einsatzbranche (nicht der Zeitarbeitsbranche!) abgewichen werden kann. Schon bei geringfügigen Überschreitungen wird ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher fingiert. Allerdings darf der Arbeitnehmer nach einer Sperrzeit von drei Monaten wieder an seinen früheren Einsatzort entsandt werden. Außerdem wird in einem neuen § 8 AÜG der Grundsatz der Gleichstellung von Zeitarbeitnehmern und Stammarbeitnehmern konkretisiert. Abweichungen sind auch insoweit nur über Tarifverträge möglich, wobei Leiharbeitnehmer spätestens nach neun Monaten das gleiche Arbeitsentgelt (equal pay) erhalten müssen wie vergleichbare Stammbeschäftigte. Nur für Branchenzuschlags-tarifverträge, die eine sukzessive Angleichung an das Entgelt der Stammbeschäftigten vorsehen, greift eine Frist von 15 Monaten.

Der von der Bundesregierung identifizierte „Missbrauch von Werkverträgen“ soll zum einen dadurch eingedämmt werden, dass in einem neu

in das BGB eingefügten § 611a nun mittelbar über eine **Definition des Arbeitsvertrags** klargestellt wird, wer Arbeitnehmer ist. Die Regelung lehnt sich auch im Wortlaut eng an die Rechtsprechung des BAG an. Auf einen Kriterienkatalog, wie ihn der erste Referentenentwurf noch vorsah (vgl. dazu den Gesetzgebungsreport 2016, ZAP 6/2016, 271, 279 f.), wurde verzichtet. Zudem muss die Überlassung von Arbeitnehmern nach dem AÜG künftig ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Verleiher und Entleiher begehen eine **Ordnungswidrigkeit**, wenn sie eine Arbeitnehmerüberlassung nicht offenlegen, sondern versuchen, diese durch Abschluss eines Scheinwerkvertrags zu verschleiern. Außerdem wird auch in diesem Fall ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher fingiert. Ausdrücklich verboten werden sog. **Kettenarbeitnehmerüberlassungen**, also die „Weiterverleihung“ fremder Arbeitnehmer und der Einsatz von Leiharbeitnehmern als **Streikbrecher**. Dagegen werden die Beteiligungsrechte des Betriebsrats entgegen ursprünglich weitergehenden Plänen lediglich durch eine Konkretisierung der Informationsrechte präzisiert.

Zum neuen Recht siehe ausführlich HENSSLER/GRAU ZAP F. 17, S. 1231 (in der nächsten Ausgabe der ZAP) und DIES., Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträge – Gesetzliche Neuregelung und Auswirkungen für die Praxis, Anwaltverlag 2017.

2. Neuregelung des Sachverständigenrechts

Mit Wirkung zum 15.10.2016 ist das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes vom 11.10.2016 (BGBl I, S. 2222) in Kraft getreten. Der Gesetzgeber verspricht sich von dieser Novelle vor allem, dass die **Qualität der Sachverständigengutachten** verbessert wird, dass das **Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität** gerichtlich bestellter Sachverständiger gestärkt wird sowie dass die Verfahren zur Erstattung der Gutachten unter Beachtung der Verfahrensgarantien beschleunigt werden (zu Einzelheiten LÜBLINGHOFF NJW 2016, 3329 ff.).

Um diese Ziele zu erreichen, sieht das Gesetzespaket eine Stärkung der Beteiligungsrechte der Parteien bei der Auswahl des Sachverständigen

vor. Um eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage für das Gericht zu schaffen, kann das Gericht vor der Ernennung die **Parteien zur Person des Sachverständigen anhören** (§ 404 Abs. 2 ZPO). Zur **Verfahrensbeschleunigung** ist das Gericht nach § 411 ZPO angehalten, dem Sachverständigen bei Anordnung der schriftlichen Begutachtung eine **Frist zur Übermittlung des Gutachtens** zu setzen. Wird diese missachtet, kann künftig gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 3.000 € festgesetzt werden. Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob er die Frist einhalten kann; ist dies nicht der Fall, muss er das Gericht unverzüglich verständigen (§ 407a Abs. 1 ZPO). Das Reformgesetz verpflichtet zudem den Sachverständigen, zur Gewährleistung seiner Neutralität unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu wecken, und diese dem Gericht unverzüglich mitzuteilen (§ 407a Abs. 2 ZPO).

In **Kindschaftssachen** nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG wurden zur Verbesserung der Qualität der Gutachten **Qualifikationsanforderungen für Sachverständige** gesetzlich vorgegeben: Festgeschrieben wurde, dass der Gutachter mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll (§ 163 FamFG). Zudem wurde ein neuer, **präventiv wirkender Rechtsbehelf bei überlanger Verfahrensdauer in bestimmten Kindschaftssachen** eingeführt. Hiermit sollen die Vorgaben des EGMR (Urt. v. 15.1.2015 – 62198/11, NJW 2015, 1433 – Kuppinger/Deutschland) umgesetzt werden.

3. Zertifizierter Mediator

Nachdem der Gesetzgeber mit dem am 26.7.2012 in Kraft getretenen Mediationsgesetz (vgl. dazu HENSSLER/DECKENBROCK DB 2012, 159 ff.) den zertifizierten Mediator eingeführt (vgl. § 5 Abs. 2 MediationsG) und ihm mit dem am 1.4.2016 in Kraft getretenen § 6 Abs. 2 VBSG (allgemein zu den Neuregelungen des VBSG RING ZAP F. 2, S. 623 ff.) die Rolle eines Streitmittlers zugewiesen hatte, wurde vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) nunmehr endlich (!) auch die auf § 6 MediationsG gestützte Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusvV) vom 21.8.2016 (BGBl I, S. 1994) erlassen (dazu

ausführlich RÖTHEMEYER ZKM 2016, 195 ff.). Um die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ zu führen, muss man eine Ausbildung im Umfang von 120 Präsenzzeitstunden absolviert haben. Voraussetzung ist zudem die Durchführung einer Einzel-supervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Die in der Ausbildung abzudeckenden Themen sind im Anhang der Rechtsverordnung detailliert aufgelistet. Darüber hinaus müssen zertifizierte Mediatoren in den zwei Jahren nach Abschluss ihrer Ausbildung vier Mediationen leiten und in Einzel-supervisionen nachbereiten. Schließlich muss der zertifizierte Mediator alle vier Jahre Fortbildungen im Umfang von 40 Zeitstunden besuchen. Bemerkenswert ist, dass die Verordnung keine zentrale Prüfstelle mit der Zertifizierung von Mediatoren beauftragt, sondern es dem Mediator in eigener Verantwortung obliegt, ob er sich „zertifizierter Mediator“ nennen kann. Zu beachten ist, dass nach § 5 Abs. 1 MediationsG diejenigen, die nicht den Ausbildungsanforderungen der ZMediatAusbV entsprechen, weiterhin die Berufsbezeichnung „Mediator“ (nur eben ohne den Zusatz „zertifiziert“) verwenden dürfen. Die nun geschaffene Zertifizierung tritt zum 1.9.2017 in Kraft. Als zertifizierte Mediatoren können sich auch Personen bezeichnen, die ihre Fachkenntnisse im Ausland erworben haben. Erforderlich ist nach § 6 ZMediatAusbV der Nachweis von mindestens 90 Zeitstunden und die Durchführung von vier Mediationen.

4. Keine Vereinbarung eines Schriftform-erfordernisses in AGB

Das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17.2.2016 (BGBl I, S. 233) zielt nicht nur – durch verschiedene Änderungen des UKlaG und des UWG – auf einen verbesserten Schutz von Verbrauchern gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens von Auskunfteien, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken. Es hat auch zum 1.10.2016 eine wichtige Änderung des AGB-Rechts mit sich gebracht. Nach § 309 Nr. 13 BGB ist nunmehr eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind (z.B. eine

Kündigung, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung, eine Anzeige von Sachmängeln, Fristsetzungen oder Schadensmeldungen), an eine strengere Form als die Textform gebunden werden, unwirksam. Lediglich bei Verträgen, für die durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, können auch bei vorformulierten Klauseln weiterhin Erklärungen in Schriftform verlangt werden. Damit kann ein Verbraucher jetzt etwa Verträge wie einen Fitnessstudio- oder Handyvertrag stets per E-Mail oder Fax kündigen. Zu beachten ist, dass auch nach der Gesetzesänderung besondere Schriftformerfordernisse, wie sie etwa für die Kündigung eines Mietverhältnisses (§ 568 BGB) und eines Arbeitsvertrags (§ 623 BGB) bestehen, weiterhin zu beachten sind. Zu den Auswirkungen der Neuregelung auf arbeitsvertragliche Schriftformklauseln siehe HOLTHAUSEN ZAP F. 17, S. 1219 ff. und DZIDA/KROIS MDR 2016, 1357 ff.

5. Zugang zum Basiskonto und erleichterter Kontenwechsel

In Kraft getreten ist auch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom 11.4.2016 (BGBl I, S. 720). Seit dem 19.6.2016 gewährt es jedem Verbraucher aus einem EU-Mitgliedstaat in Deutschland ein Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto = Konto auf Guthabenbasis). Hierunter fallen auch Obdachlose und Asylsuchende sowie Personen, die zwar keinen Aufenthaltsstatus haben, aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Geldlose). Das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto geht über die bisherige Selbstverpflichtung der Banken und Sparkassen weit hinaus, und zwar nicht nur hinsichtlich des Kreises der berechtigten Verbraucher, sondern auch hinsichtlich des Mindestumfangs der über das Zahlungskonto zu nutzenden Zahlungsdienste. Hierzu zählen die Dienste des Ein- oder Auszahlungsgeschäfts und das Zahlungsgeschäft ohne Kreditgeschäft unter Einschluss des Lastschrift-, Überweisungs- und Zahlungskartengeschäfts. Zudem wird festgeschrieben, dass Banken nur angemessene Entgelte erheben dürfen; die Kündigungsmöglichkeiten des Kreditinstituts sind deutlich eingeschränkt.

Außerdem verpflichtet das Gesetz seit dem 18.9.2016 die Banken, einen Kontenwechsel zu

erleichtern. Das neue Finanzinstitut muss – auch bei einem grenzüberschreitenden Kontenwechsel – die ein- und ausgehenden Überweisungen und Lastschriften des alten Kontos übernehmen. Zu diesem Zweck hat die bisherige Bank dem neuen Institut und dem Verbraucher binnen fünf Geschäftstagen eine Liste der bestehenden und zu übertragenden Daueraufträge und Lastschriften der letzten 13 Monate zu übermitteln. Die neue Bank muss wiederum innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Informationen die gewünschten Daueraufträge einrichten sowie Zahlern, die Überweisungen auf das betreffende Konto tätigen, und Gläubigern von Lastschriftmandaten, die Geldbeträge vom Konto abbuchen, die neue Kontoverbindung mitteilen.

Damit Kontoinhaber eine größere **Transparenz über die Kosten** ihres Kontos erhalten, müssen die Banken künftig zudem sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit über alle Gebühren nachvollziehbar informieren.

6. Reform der Insolvenzanfechtung

Am 16.2.2017 hat das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (BT-Drucks 18/7054 i.V.m. BT-Drucks 18/11199) nach langen Verhandlungen den Bundestag passiert; es wird nun dem Bundesrat zugeleitet. Gläubiger, die ihren Schuldnern Zahlungserleichterungen gewähren, sollen künftig allein aus diesem Grund keine **Vorsatzanfechtung** fürchten müssen. Künftig sind zudem Fälle, in denen Insolvenzverwalter **Löhne von Arbeitnehmern** zurückgefordert haben, ausgeschlossen. Vollstreckende Gläubiger sollen besser davor geschützt werden, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Schließlich wird die **Verzinsung des Anfechtungsanspruchs** neu geregelt. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden Zinsen auf Insolvenzanfechtungsforderungen – auch für bereits eröffnete Verfahren – erst mit Eintritt des Verzugs entstehen.

7. Abschaffung der Störerhaftung?

Erklärtes Ziel des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes vom 21.7.2016 (BGBl I, S. 1766), das am 27.7.2016 in Kraft getreten ist, ist es sicherzustellen, dass **WLAN-Anbieter für Rechtsverletzungen von Nutzern** ihres WLAN nicht schadensersatzpflichtig sind und sich auch nicht strafbar machen (BT-Drucks 18/8645, S. 10). Allgemein wird bezweifelt, dass das Gesetz ge-

lungen ist. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Unterlassungsansprüche und kostenpflichtige Abmahnungen weiterhin möglich seien (zu Einzelheiten SPINDLER NJW 2016, 2449 ff.). Zudem kann nach einem aktuellen EuGH-Urteil (Urt. v. 15.9.2016 – C-484/14, NJW 2016, 3503 – McFadden/Sony Music) einem Geschäftsinhaber, der der Öffentlichkeit kostenlos ein WLAN zur Verfügung stellt, durch eine Anordnung aufgegeben werden, sein Netz durch ein Passwort zu sichern, um Rechtsverletzungen von Nutzern zu beenden oder ihnen vorzubeugen. Diese bestehenden Rechtsunsicherheiten sollen – wie das Bundeswirtschaftsministerium Ende Februar erklärt hat – kurzfristig im Rahmen eines neuen Gesetzesvorhabens beseitigt werden.

8. Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Am 10.11.2016 ist das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4.11.2016 (BGBl I, S. 2460) in Kraft getreten. Es bringt unter den Eindrücken der Ereignisse auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015 eine **grundlegende Neuausrichtung des Rechts der sexuellen Selbstbestimmung** mit sich und erklärt sexuelle Handlungen bereits dann für strafbar, wenn sie gegen den erkennbaren entgegenstehenden Willen des Opfers unabhängig von Motivlage oder Verteidigungshaltung (**Nichteinverständnislösung**, „**Nein- heißt-Nein**“) erfolgen (§ 177 Abs. 1 StGB). Darüber hinaus werden mit § 177 Abs. 2 StGB im Wesentlichen Tathandlungen unter Strafe gestellt, bei denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann bzw. unter dem Eindruck einer Drohung ein „Ja“ erklärt hat. Mit dem **neuen Straftatbestand der sexuellen Belästigung** (§ 184i StGB) werden Sachverhalte erfasst, die keine sexuelle Handlung im Sinne des StGB darstellen, weil sie die dafür gem. § 184h Nr. 1 StGB erforderliche Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen. Ein solches strafbares „Begrapschen“ kann z.B. beim zielgerichteten Berühren der weiblichen Brust oder des Hinterteils gegeben sein. Schließlich kann nach § 184j StGB – bei Betroffenheit der §§ 177 und 184i StGB – künftig auch derjenige strafrechtlich sanktioniert werden, der eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt. Zu Einzelheiten des Gesetzespakets siehe RENZIOWSKI NJW 2016, 3553 ff.

9. Erweiterter Schutz gegen Stalking

Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (BT-Drucks 18/9946 i.V.m. BT-Drucks 18/10654), das am 15.12.2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist und am 10.2.2017 den Bundesrat passiert hat, wird in Kürze im BGBI verkündet werden und einen Tag später in Kraft treten. Der 2007 in Form des § 238 StGB geschaffene Stalkingtatbestand griff bislang nur, wenn die Tat (etwa durch **ständiges Verfolgen oder Telefonterror**) die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt hat (Beispiel: Umzug, Jobwechsel). Diese Formulierung hat zu Strafbarkeitslücken geführt, wenn das Opfer auf die Handlung des Täters nicht reagiert hat, sondern in **besonnener Selbstbehauptung aufgetreten** ist und seine Lebensführung trotz der Nachstellungen nicht verändert hat. Künftig genügt es für die Strafbarkeit bereits, dass die Nachstellungen geeignet sind, das Leben des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

II. Aktuelle Gesetzesvorhaben

1. BRAO-Novelle

Umfangreiche Änderungen vor allem der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drucks 18/9521) vor. Ausgangspunkt des Gesetzgebungsvorhabens war die Erforderlichkeit, die durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl L 354 v. 28.12.2013, S. 132; L 268 v. 15.10.2015, S. 35; L 95 v. 9.4.2016, S. 20) erfolgten Änderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG (ABl L 255 v. 30.9.2005, S. 22; L 271 v. 16.10.2007, S. 18; L 93 v. 4.4.2008, S. 28; L 33 v. 3.2.2009, S. 49; L 305 v. 24.10.2014, S. 115) im deutschen Recht umzusetzen. Neu gestaltet wurden die Regelungen über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen**, die in **anderen Mitgliedstaaten der EU** erworben wurden. Außerdem sieht die Richtlinie für den Bereich der reglementierten Berufe erleichterte Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der EU vor.

Daneben widmet sich der Gesetzentwurf zahlreichen Einzelfragen aus dem Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe (siehe bereits den Überblick bei HUFF ZAP 20/2016, 1043 f.). So soll der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auch die Kompetenz eingeräumt werden,

die Pflichten bei der **Zustellung von Anwalt zu Anwalt** näher zu regeln. Dieser Vorschlag geht auf eine Entscheidung des BGH zurück (Urt. v. 26.10.2015 – AnwSt (R) 4/15, NJW 2015, 3672), nach der die bisherige Fassung des § 14 BORA, anders als von den Rechtsanwaltskammern vertreten, mangels entsprechender Satzungskompetenz nicht für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO gilt. Als Folge dieser Rechtsprechung stand zu befürchten, dass Zustellungen von Anwalt zu Anwalt künftig erheblich erschwert werden. Anwälte konnten diesen Zustellweg nicht mehr als sicher ansehen und mussten andere Wege überlegen. Auch hatten die Anwälte auf der Empfängerseite nunmehr zu prüfen, ob sie ihre Mitwirkung an einer für ihre Mandantschaft nachteiligen Zustellung zu verweigern haben. Die 6. Satzungsversammlung der BRAK hat in ihrer 3. Sitzung am 21.11.2016 bereits im Vorgriff auf die geplante Kompetenzerweiterung eine Änderung des § 14 BORA verabschiedet, die den Anwalt verpflichtet, bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Dieser sog. **Vorratsbeschluss** soll dafür sorgen, dass die Neuregelung möglichst bald nach der Verabschiedung des Gesetzes in Kraft treten kann.

Außerdem soll das Wahlrecht für die **Wahlen zu den Vorständen der Anwaltskammern** nicht mehr persönlich in der Kammerversammlung ausgeübt werden müssen. Künftig soll **bundesweit** in allen Rechtsanwaltskammern eine **Briefwahl** erfolgen, wobei auch eine elektronische Wahl erlaubt werden kann. Dabei kann die Briefwahl auch in der Form organisiert werden, dass die den Kammermitgliedern übersandten Stimmzettel auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können. Die Kammerversammlung kann somit weiterhin die Wahl der Vorstandsmitglieder zum Gegenstand haben und Gelegenheit für eine Vorstellung der Kandidaten bieten. Mit der geplanten Änderung des § 64 BRAO reagiert der Gesetzgeber auf die niedrige Wahlbeteiligung bei den Vorstandswahlen und will so die demokratische Legitimation der gewählten Vertreter steigern. Der Entwurf nimmt sich auch des **besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)** an. Der Regierungsentwurf stellt nun klar, dass die BRAK die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer empfangsbereit einzurichten hat. Zudem wird jeder Anwalt ab dem 1.1.2018 berufsrechtlich zur passiven Nutzung seines beA verpflichtet (§ 31 BRAO-E).

Bei (angehenden) **Syndikusrechtsanwälten** soll durch eine Änderung des § 46a Abs. 4 BRAO sichergestellt werden, dass ihnen aus einer etwaigen Verzögerung des berufsrechtlichen Zulassungsverfahrens keine Nachteile im Hinblick auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entstehen. Künftig soll ein Syndikusrechtsanwalt mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt **Mitglied der Rechtsanwaltskammer** werden, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist – frühestens aber zum Zeitpunkt der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit. Damit soll zugleich gewährleistet werden, dass – entgegen der bisherigen Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund – auch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht rückwirkend erfolgt und der Antragsteller nicht für einen Übergangszeitraum rentenversicherungspflichtig bleibt. Mithilfe einer Übergangsregelung soll zudem erreicht werden, dass auch alle bereits zugelassenen Syndikusrechtsanwälte von dieser Rückwirkung profitieren.

Schließlich soll der (internationale) **Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)** erstmals gesetzlich definiert werden. Dieses Vorhaben wurde anfangs von der BRAK hart kritisiert, weil man eine zu weitgehende Liberalisierung befürchtete. Inzwischen soll man sich aber auf eine überarbeitete Fassung des § 1 Abs. 2 RDG-E verständigt haben. So sollen die Beschränkungen des RDG künftig für Rechtsdienstleistungen, die ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht werden, immer dann greifen, wenn Gegenstand der Rechtsdienstleistung deutsches Recht ist. Außerdem sollen die nationalen Schutzvorschriften des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe gelten, wenn sich der ausländische Rechtsdienstleister nicht in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begibt. Nicht in den Anwendungsbereich des RDG sollen dagegen Beratungsleistungen im ausländischen Recht durch einen im Ausland ansässigen Rechtsdienstleister fallen.

Der Regierungsentwurf sieht zudem umfangreiche Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung vor. Geplant war es, der Satzungsversammlung der BRAK die Kompetenz einzuräumen, die **allgemeine Fortbildungspflicht** (§ 43a Abs. 6 BRAO) näher zu regeln. Auf ihrer letzten Sitzung hatte die Satzungsversammlung (letztlich ohne Ergebnis) überlegt, im Fall des Inkrafttretens der Kompetenzerweiterung eine Fortbildungspflicht im Umfang von 40 Stunden pro Jahr festzulegen und eine Nachweispflicht gegenüber der zuständigen

Rechtsanwaltskammer für zehn Stunden vorzusehen. Nach bisherigem Recht sind nur Fachanwälte verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer jährlich eine Fortbildung im Umfang von 15 Stunden nachzuweisen. Zudem sollte ein Rechtsanwalt verpflichtet werden, innerhalb des ersten Jahres nach seiner Zulassung an einer **Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht**, die mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfassen soll, teilzunehmen. Um die zu erwartenden Verfahren bei Verletzung der Fortbildungspflichten effizient ohne Einschaltung von Staatsanwaltschaft und Gerichten bis hinauf zum BGH erledigen zu können, war es außerdem geplant, dem Kammervorstand die Kompetenz einzuräumen, die von ihm auszusprechende **Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 €** zu verbinden.

Dem Vernehmen nach will der Rechtsausschuss diese drei Änderungen aber – gegen den Willen der Berufsverbände – zumindest zurückstellen. Wegen der anhaltenden Diskussionen wurde im Dezember 2016 sowie im Januar und Februar 2017 viermal die Beschlussfassung über das Vorhaben kurzfristig vertagt. Im März soll ein erneuter Anlauf genommen werden, um die BRAO-Novelle (oder das, was von ihr noch übrig bleibt) über die Ziellinie zu bringen. Die Zeit drängt: Immerhin hätte die dem Entwurf zum Teil zugrunde liegende EU-Richtlinie bereits zum 18.1.2016 umgesetzt werden müssen.

2. Schutz von Geheimnissen bei Outsourcing von Dienstleistungen

Am 15.2.2017 hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (BR-Drucks. 163/17) ein weiteres, auch das anwaltliche Berufsrecht betreffendes Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Berufsgeheimnisträger sind bei ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit auf die Hilfeleistung anderer Personen angewiesen. In vielen Fällen ist es für sie wirtschaftlich sinnvoll, diese Tätigkeiten nicht durch eigene Angestellte ausführen zu lassen, sondern auf darauf spezialisierte Unternehmen oder selbstständig tätige Personen zurückzugreifen. Auch **Einrichtung, Betrieb, Wartung und Anpassung der informationstechnischen Anlagen, Anwendungen und Systeme**, die sich heute in der Arbeitswelt verbreitet finden, lassen sich ohne externe Hilfe oft nicht bewältigen. Bislang ist weitgehend ungeklärt,

inwieweit sich diese Heranziehung dritter, außerhalb der eigenen Sphäre stehender Personen zu diesen Hilfstätigkeiten mit der straf- und berufsrechtlich sanktionierten Schweigepflicht des Berufsgeheimnisträgers verträglich. Lediglich für Anwälte gab es bislang auf der Ebene des Satzungsrechts eine nicht in jeder Hinsicht überzeugende Regelung (§ 2 BORA). Zugleich sind die Geheimnisse, die im Rahmen des Outsourcing bestimmter Dienstleistungen den dritten Personen anvertraut oder sonst beruflich bekannt geworden sind, derzeit strafrechtlich nicht geschützt.

Der Entwurf schlägt vor, durch eine **ausdrückliche Regelung in § 203 StGB** sicherzustellen, dass künftig das Offenbaren von geschützten Geheimnissen gegenüber Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken, nicht als strafbares Handeln zu qualifizieren ist, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Die damit verbundene Verringerung des Geheimnisschutzes soll dadurch kompensiert werden, dass mitwirkende Personen, die bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit die Möglichkeit erhalten, von geschützten Geheimnissen Kenntnis zu erlangen, in die Strafbarkeit nach § 203 StGB einbezogen werden. Zudem sollen den Berufsgeheimnisträger bei der Einbeziehung dritter Personen in die Berufsausübung Sorgfaltspflichten treffen, deren Verletzung unter der Voraussetzung strafbewehrt ist, dass die mitwirkende Person unbefugt ein Geheimnis offenbart hat.

Zugleich sieht der Entwurf flankierende Änderungen der BRAO, BNotO, PAO, des StBerG und der WPO vor, also von den Berufsgesetzen, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat. In das jeweilige Berufsgesetz sollen Befugnissnormen eingefügt werden, die die Voraussetzungen und Grenzen festlegen, unter denen Dienstleistern der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf. Zudem wird die für Rechtsanwälte und für Patentanwälte bereits auf Ebene des Satzungsrechts bestehende **Berufspflicht, Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten**, in das Gesetz transferiert.

3. Entgeltgleichheit bei Tätigkeit von Frauen und Männern

Am 16.2.2017 hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (BT-Drucks 18/11133) in erster Lesung behandelt. Mit dem geplanten Gesetz sollen

die Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern, die nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes durchschnittlich 21 % betragen, minimiert werden. Dieser sog. Gender Pay Gap sei nicht nur an unterschiedlichen Merkmalen der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern hinsichtlich Beruf und Branche, Stellung im Beruf (Führungspositionen), Beschäftigungsumfang und -formen sowie Erwerbspausen festzumachen, sondern auch durch Rollenstereotype bei der Berufswahl und der Bewertung von Arbeit, unterschiedliche berufliche Chancen sowie eine zumeist mittelbare Benachteiligung aufgrund des Geschlechts beim Entgelt bedingt. Bei gleicher formaler Qualifikation und ansonsten gleichen Merkmalen betrage der statistisch messbare Entgeltunterschied nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von 2016 immer noch 7 % (sog. **bereinigte Entgeltlücke**). Vor diesem Hintergrund reicht nach Auffassung der Bundesregierung die bereits heute bestehende Verpflichtung, beim Lohn nicht zu diskriminieren und erwiesene Diskriminierung zu beseitigen, nicht aus.

Der Gesetzentwurf definiert zunächst wesentliche Grundsätze und Begriffe zum Gebot der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern bei gleicher und gleichwertiger Arbeit. Kern der geplanten Neuregelung ist ein individueller **Auskunftsanspruch für Beschäftigte in allen Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten**, der durch Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei seiner Wahrnehmung flankiert wird. Beschäftigte sollen sich alle zwei Jahre nach den Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung für das eigene Entgelt und für eine vergleichbare Tätigkeit erkundigen können. Für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten des Auskunftsanspruchs soll eine Wartefrist von drei Jahren für das nächste Auskunftsverlangen greifen. **Private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten** werden noch stärker belastet. Sie werden verpflichtet, **betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit** durchzuführen, und zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit von Frauen und Männern zu berichten, wenn sie nach dem HGB einen Lagebericht erstellen müssen. In einer gemeinsamen Initiative mit den Tarifpartnern will die Bundesregierung schließlich strukturelle Entgeltungleichheit auch in Tarifverträgen erkennen und überwinden.

Kritiker sprechen von Symbolpolitik, bemängeln den erheblichen bürokratischen Aufwand und

befürchten, dass durch den Lohnauskunftsanspruch Neid und Unfrieden in den Unternehmen geschaffen werde.

4. Reform des Bauvertragsrechts und der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Das geplante Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung (BT-Drucks 18/8486; zu Einzelheiten GLÖCKNER VuR 2016, 123 ff. und 163 ff.) hat – wie der Name schon verrät – zwei völlig verschiedene Regelungsschwerpunkte. Das bislang allgemein gehaltene Werkvertragsrecht soll um spezielle Regelungen für den **Bauvertrag**, den **Verbraucherbauvertrag** sowie den **Architektenvertrag** und den **Ingenieurvertrag** ergänzt werden. Der Regierungsentwurf sieht zudem die Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen, die Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme sowie die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund vor. Um die Risiken für Verbraucher zu verringern, werden speziell für Bauverträge von Verbrauchern weitere Regelungen zur Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers, zur Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen, zum Recht des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags und zur Einführung einer Obergrenze für Abschlagszahlungen vorgeschlagen.

Der Regierungsentwurf sieht außerdem eine **Erweiterung des verschuldensunabhängigen kaufrechtlichen Mängelhaftungsanspruchs** vor: Handwerker und andere Unternehmer sollen nicht mehr pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat. Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut, soll der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet sein, nach seiner Wahl entweder selbst den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Verkäufer soll lediglich dann auf den Aufwendungsersatz beschränkt sein, wenn dem Ausbau der mangelhaften und dem Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache durch den Verkäufer ein berechtigtes Interesse des Käufers entgegensteht oder der Verkäufer nicht innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen

senen Frist erklärt hat, dass er den Aus- und Einbau selbst vornehmen werde. Mit dieser Neuregelung des § 439 BGB sollen zugleich die Folgen der Entscheidung des EuGH vom 16.6.2011 (Az. C-65/09, C-87/09 – Gebr. Weber GmbH/Jürgen Wittmer; Ingrid Putz/Medianess Electronics GmbH, NJW 2011, 2269) durch den Gesetzgeber umgesetzt werden. Anders als es europäisches Recht voraussetzt, soll die Neuregelung nicht auf Verbrauchsgüterkaufverträge beschränkt bleiben. Zugleich soll der Anwendungsbereich der derzeit nur für Verbrauchsgüterkäufe bestehenden erleichterten **Rückgriffsmöglichkeit des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten** wegen des Ersatzes der Aufwendungen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher im Rahmen der Nacherfüllung zu tragen hat (§ 478 Abs. 2 BGB), künftig auch möglich sein, wenn der letzte Käufer in der Lieferkette ein Unternehmer ist (§§ 445a, 445b BGB-E).

Die geplante Reform ist in beiden Teilen auf heftige Kritik gestoßen. Ende Februar ließen die Regierungsfractionen allerdings verlauten, dass man sich auf eine abschließende Textfassung verständigt habe und dass das Gesetzespaket am 9.3.2017 den Deutschen Bundestag passieren soll. Zum Zeitpunkt des Manuskriptschlusses waren die Einzelheiten des **gefundenen Kompromisses** noch nicht bekannt. Es heißt aber, dass das geplante Recht des Bauherrn, eine von den Vertragspartnern vereinbarte Bauleistung nachträglich einseitig zu verändern, modifiziert werden soll. Zwischen den Bauvertragsparteien soll eine einvernehmliche Vereinbarung für nachträgliche Änderungswünsche an einer vereinbarten Bauleistung angestrebt werden. Dabei sollen innerhalb einer Frist von 30 Tagen die Änderungen im Detail und die hierfür anfallenden Kosten festgehalten werden. Sollte dennoch keine Einigung möglich sein, soll zwar eine einseitige Anordnung durch den Auftraggeber möglich bleiben; im Gegenzug soll der Auftragnehmer jedoch das Recht auf eine 80-%ige Abschlagszahlung der zuvor angebotenen Vergütung haben. Im kaufrechtlichen Teil der Reform soll der Gesetzeswortlaut so angepasst werden, dass das neue Gewährleistungsrecht nicht nur „Ein- und Ausbau“-Fälle, sondern auch solche Sachverhalte erfasst, bei denen mangelhaftes Material angebracht wurde. Vom Tisch soll der Vorschlag sein, dass die Lieferanten grundsätzlich selbst den Schaden reparieren dürfen. Es sei nicht im Interesse der Verbraucher, dass nicht der beauf-

tragte Handwerker ihres Vertrauens, sondern ein ihnen völlig Fremder Reparaturtätigkeiten in ihren Wohnungen ausübt. Dagegen sollen die §§ 305 ff. BGB nicht um eine Regelung ergänzt werden, die verhindert, dass die Lieferanten des Materials die neuen Regressansprüche in ihren AGB gleich wieder aushöhlen. Sie sei entbehrlich, weil die Rechtsprechung bereits jetzt entsprechende Haftungsausschlüsse von Lieferanten gegenüber kleineren und mittleren Handwerksbetrieben als unzulässig ansehe.

5. Novellierung des Reisevertragsrechts

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl L 326 v. 11.12.2015, S. 1) erfordert bis zum 1.1.2018 u.a. **eine vollständige Neufassung der §§ 651a ff. BGB**, die der deutsche Gesetzgeber mit dem vom Bundestag am 19.1.2017 in erster Lesung beratenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (BT-Drucks 18/10822) bewerkstelligen will. Ziel des Vorhabens ist es, den Schutz bei individuellen Reisen zu erhöhen und dem digitalen Wandel des Reisemarkts Rechnung zu tragen. Hindernisse für den Binnenmarkt sollen durch die EU-weite Angleichung der reiserechtlichen Bestimmungen beseitigt werden (**Vollharmonisierungsansatz**).

Künftig sollen nicht mehr nur die selten gewordenen Pauschalreisen, sondern auch solche Reisen, die sich Urlauber **über ein Reiseportal im Internet** selbst zusammengestellt haben, reiserechtlichen Schutz genießen und gegen Insolvenzen von Reiseveranstaltern abgesichert sein. Eine Gesamthaftung besteht auch dann, wenn ein stationäres Reisebüro eine individuelle Reise mit mehreren Elementen (Flug, Hotel, Mietwagen etc.) zusammenstellt. In der am 23.1.2017 erfolgten öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss wurde die Sorge vor allem von kleineren Reisevermittlern vor schwer abschätzbaren finanziellen Risiken deutlich.

6. Heterologe Insemination

Die frühere Praxis der anonymen Samenspende ist nicht in Einklang zu bringen mit dem verfassungsrechtlich geschützten Recht der mittels Samenspende gezeugten Kinder, ihre Abstammung zu kennen. Inzwischen ist anerkannt, dass eine Ein-

gung zwischen den Eltern und dem behandelnden Arzt, die Anonymität des Samenspenders zu wahren, im Verhältnis zum ungeborenen Kind einen unzulässigen Vertrag zulasten Dritter darstellt. Den Folgen dieser Entwicklung will sich die Bundesregierung mit dem im Dezember 2016 auf dem Weg gebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen (BT-Drucks. 18/11291) annehmen. Mit dem geplanten Gesetz soll es Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, ermöglicht werden, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck soll ein zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet und geführt werden. Mit dem sog. **Samenspenderregistergesetz (SaRegG)** sollen die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen und der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes erleichtert werden. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung soll ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Gleichzeitig soll die **gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders ausgeschlossen** werden (§ 1600d Abs. 4 BGB-E) und so der Samenspender insbesondere von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Unterhalts- und Erbschaftsrechts freigestellt werden.

7. Scheinvaterregress

Mit dem geplanten Gesetz zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (BT-Drucks 18/10343) soll einer Entscheidung des BVerfG vom 24.2.2015 (Az. 1 BvR 472/14, NJW 2015, 1506) Rechnung getragen werden. Nach § 1607 BGB-E soll der sog. Scheinvater künftig einen **Auskunftsanspruch gegen die Mutter des Kindes auf Benennung des mutmaßlichen leiblichen Vaters** des Kindes erhalten. Im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Mutter soll eine Auskunft ausnahmsweise dann nicht erteilt werden müssen, wenn sie für die Mutter aufgrund besonderer Umstände unzumutbar wäre. Zudem soll der Scheinvater die Erfüllung des Regressanspruchs **nur für den Zeitraum von**

zwei Jahren vor Einleitung des **Vaterschaftsanfechtungsverfahrens bis zum Abschluss dieses Verfahrens** verlangen können (§ 1613 Abs. 3 BGB-E). Diese Begrenzung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich aus Sicht des Scheinvaters bis zum Zeitpunkt der ersten Zweifel an der Vaterschaft typischerweise um ein gewöhnliches Familienleben handelt. Es sei unangemessen, dieses Familienleben über viele Jahre finanziell rückabzuwickeln. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus **Änderungen im Namens- und Adoptionsrecht** vor: Unter anderem sollen Personen, denen der Name des Stiefelternteils erteilt wurde, mit ihrer Volljährigkeit diesen Namen wieder ablegen und ihren früheren Namen annehmen können.

8. Automatisches Vertretungsrecht für Ehegatten

Die Bundesregierung hat eine Initiative des Bundesrats aufgegriffen, die zum Ziel hat, dass sich Ehegatten und Lebenspartner bei Unfall oder schwerer Krankheit künftig automatisch vertreten dürfen. Bislang ist hierfür die schriftliche Erteilung einer Vorsorgevollmacht oder die Bestellung eines rechtlichen Betreuers durch gerichtliche Entscheidung notwendig. Das Kabinett beschloss am 15.2.2017 eine sog. Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Regierungskoalition zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten** unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten (BT-Drucks 18/10485). Danach soll sich die geplante Vertretungsmacht ausdrücklich auf **Gesundheitsangelegenheiten** beschränken. Partner könnten dann über Untersuchungen, Behandlungen oder ärztliche Eingriffe für den jeweils anderen entscheiden, wenn dieser dazu selbst nicht in der Lage ist. Zudem will die Bundesregierung den Vorstoß der Länder zum Anlass nehmen, die seit 2005 unveränderte **Vergütung der Berufsbetreuer** und -vormünder um etwa 15 % zu erhöhen.

9. Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Für den 29.3.2017 ist im Rechtsausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG; BT-Drucks 18/10144)

anberaamt. Mit diesem Vorhaben soll das in § 169 S. 2 GVG verankerte Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen während der Verhandlungen einschließlich der Entscheidungsverkündungen des Gerichts moderat gelockert werden. Der veränderten Medienlandschaft und dem zunehmenden Informationsbedürfnis der Allgemeinheit soll dadurch Rechnung getragen werden, dass künftig in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie **Ton- und Filmaufnahmen** zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts von **Entscheidungsverkündungen** (nicht: sonstiger Teile der Verhandlung) **oberster Gerichtshöfe des Bundes** (nicht: anderer Gerichte) ermöglicht werden. Insoweit soll das Gericht eine nicht anfechtbare Ermessensentscheidung treffen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen oder deren Übertragung teilweise untersagt oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden (§ 169 Abs. 3 GVG-E). Der Gesetzgeber beabsichtigt zudem, eine **gerichtsinterne Audio-Übertragung** zuzulassen. Das Gericht kann es nach dem Entwurf in Verfahren mit **besonders großem Medienandrang** ermöglichen, dass eine Tonübertragung (nicht: Bildübertragung) der Verhandlung in Arbeitsräumen für Medienvertreter erfolgt (§ 169 Abs. 1 S. 3 bis 5 GVG-E). Schließlich sieht der Entwurf die ausdrückliche Zulassung von **audio-visuellen Dokumentationen von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung** für die Bundesrepublik Deutschland (die BT-Drucks nennt als Beispiel den aktuellen NSU-Prozess) vor (§ 169 Abs. 2 GVG-E). Diese Aufnahmen sollen nicht der Information der gegenwärtigen Öffentlichkeit oder gar Verfahrenszwecken dienen, sondern in ferner Zukunft dem Kreis von historisch Interessierten zur Verfügung stehen. Zu diesen wissenschaftlichen Zwecken sollen die Aufnahmen dem Bundesarchiv oder dem jeweiligen Landesarchiv zur Verfügung gestellt werden. Damit kommt eine Herausgabe der Aufnahme erst nach Ablauf langer Sperrfristen in Betracht (nach § 5 Abs. 2 BArchG greift grundsätzlich eine Sperrfrist von 30 Jahren nach dem Tod des Betroffenen).

Ferner sollen mit dem geplanten Gesetz im Rahmen der **barrierefreien Zugänglichkeit des Gerichtsverfahrens** Verbesserungen für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern

oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren erreicht werden.

10. Strafbarkeit von Sportwettbetrug und Spielmanipulation

Zum Zeitpunkt des Manuskriptabschlusses stand die zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (BT-Drucks 18/8831) am 9.3.2017 auf der Tagesordnung im Deutschen Bundestag. Mit dem Vorhaben will der Gesetzgeber – wie schon mit dem Ende 2015 in Kraft getretenen Anti-Doping-Gesetz (s. dazu den Gesetzgebungsreport 2016, ZAP 6/2016, S. 271, 278) – **der enormen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Sports** Rechnung tragen und dessen Glaubwürdigkeit schützen. Der Gesetzentwurf schlägt die Einführung der Straftatbestände des **Sportwettbetrugs** (§ 265c StGB-E) und der **Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben** (§ 265d StGB-E) vor, weil sich die bisherigen Sanktionsmöglichkeiten als unzureichend erwiesen hätten. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf für beide Straftatbestände die Einführung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle (§ 265e StGB-E) vor und unter bestimmten Voraussetzungen (§ 265f StGB-E) die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB). Zudem soll für diese Fälle eine Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation geschaffen werden (§ 265e S. 2 StGB-E). Kritiker meinen, dass der Sport seine Integrität selbst gewährleisten müsse, und halten das geplante Gesetz schlicht für überflüssig.

11. Fahrverbot bei allen Straftaten

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze (BT-Drucks. 18/11272) soll erstmals am 9.3.2017 im Bundestag beraten werden. Künftig sollen Gerichte ein **Fahrverbot als Nebenstrafe bei allen Straftaten** verhängen können und nicht wie bislang nur bei solchen, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots soll den Gerichten auch jenseits von verkehrsbezogenen Delikten ein zusätzliches Mittel an die Hand geben, zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf den Täter einzuwirken, und zugleich der Vermeidung insbesondere kurzer Freiheitsstrafen dienen. Zudem soll die **Höchstdauer des Fahrverbots** – mit

Ausnahme des Jugendstrafrechts – von **drei auf sechs Monate** angehoben werden. Um taktische Anfechtungen allein wegen des aus Sicht des Verurteilten zu frühen Beginns des Fahrverbots zu vermeiden, soll das Fahrverbot erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam werden. Die Absicht der Bundesregierung, das Fahrverbot als Sanktion für alle Straftaten zu erweitern, ist zum Teil auf **heftige Kritik** gestoßen. So ist etwa auf dem 55. Deutschen Verkehrsgerichtstag, der Ende Januar 2017 in Goslar stattgefunden hat, für diese Änderung kein praktisches Bedürfnis gesehen worden. Soweit der Vorschlag damit begründet werde, anderenfalls zu vollstreckende Freiheitsstrafen abzuwenden, würde dies zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Privilegierung der Fahrerlaubnisinhaber führen. Siehe zum Stand der Diskussion auch **BODE NZV 2017, 1 ff.**

Der Entwurf sieht zudem vor, für bestimmte Straßenverkehrsdelikte eine Ausnahme von der vorrangigen richterlichen **Anordnungskompetenz für die Entnahme von Blutproben** zu schaffen und die Anordnungskompetenz insoweit auf Staatsanwaltschaft und Polizei zu übertragen. Dabei soll die Möglichkeit der nachträglichen richterlichen Überprüfung der Anordnung unberührt bleiben. Außerdem ist es u.a. beabsichtigt, organisierte Formen von Schwarzarbeit strenger zu bestrafen und die Strafzurückstellung bei betäubungsmittelabhängigen Mehrfachtätern zu erleichtern.

12. Effektivere Ausgestaltung des Strafprozesses

Die Bundesregierung hat im Dezember 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (BT-Drucks. 18/11277) beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Regelungen vor, die der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen, zugleich aber die Rechte aller Verfahrensbeteiligten wahren sollen. Vorgesehen ist u.a. eine **Pflicht für Zeugen, bei der Polizei** (und nicht wie bislang nur bei der Staatsanwaltschaft) **zu erscheinen**. Mit **Änderungen im Befangenheitsrecht** und der geplanten Möglichkeit einer Fristsetzung im Beweisantragsrecht sollen Verfahrensverzögerungen vermieden werden. Im Ermittlungsverfahren sollen **audiovisuelle Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen** verstärkt vorgenommen werden können und so die Wahrheitsfindung optimiert werden; bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und in Fällen besonderer Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten sieht der Entwurf sogar eine grund-

sätzliche Pflicht zur Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen vor.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Vorschläge, das Strafverfahren durch eine Stärkung der in der StPO bereits angelegten Möglichkeiten zur **transparenten und kommunikativen Verfahrensführung** effektiver zu gestalten. Die Beschuldigtenrechte sollen durch die Möglichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung bei richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gestärkt werden. Zudem soll mit den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 81e, 81h StPO sichergestellt werden, dass aus dem Abgleich der DNA-Identifizierungsmuster künftig auch solche Erkenntnisse verwertet werden dürfen, die auf ein nahes Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Spurenverursacher und dem Probengeber hindeuten (sog. **DNA-Beinahetreffer**). Schließlich soll der **Tatbestand der Nötigung** (§ 240 Abs. 1 bis 3 StGB) in den Katalog der **Privatklagedelikte** (§ 374 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E) aufgenommen werden.

13. Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten

Mit dem geplanten Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts (BT-Drucks 18/9534) sollen die Vorgaben der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABI L 294 v. 6.11.2013, S. 1) umgesetzt werden, soweit sie nicht ohnehin schon deutscher Standard waren. Der Entwurf war am 14.12.2016 Gegenstand einer öffentlichen Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss.

Durch eine Ergänzung des § 163a Abs. 4 StPO soll erreicht werden, dass ein **Anwesenheitsrecht des Verteidigers** künftig nicht nur für richterliche und staatsanwaltschaftliche, sondern auch für **polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen** besteht. Damit der Rechtsbeistand wirksam an der Befragung teilnehmen kann, soll dem Verteidiger nach der Vernehmung des Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu erklären oder Fragen an den Beschuldigten zu stellen (§ 168c Abs. 1 StPO-E). Für **Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten** soll ausdrücklich klargestellt werden,

dass dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet ist; er ist über den Termin vorher zu informieren. Zudem sollen die anlässlich der RAF-Offensive im Herbst 1977 eingeführten „**Kontaktsperreregeln**“ (§§ 31 ff. EGGVG) künftig uneingeschränkt nur noch gegenüber Mitgefangenen und Dritten zur Anwendung kommen, gegenüber einem Verteidiger jedoch nur noch in ganz engen Grenzen.

Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll für ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege die verpflichtende Unterbrechung der **Schöffentätigkeit** nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden entfallen. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten, das Schöffenamtsamt abzulehnen zu können, um eine entsprechende Variante erweitert werden. Aktiven Senioren wird es möglich sein, ohne Einschränkung bis zur Altersgrenze – also je nach Berufungszeitpunkt bis höchstens zum 75. Lebensjahr – ein Schöffenamtsamt wahrzunehmen.

14. Maßnahmenpaket zur inneren Sicherheit

Als Konsequenz des Terroranschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur inneren Sicherheit beschlossen, das kurzfristig durch verschiedene Gesetzesvorhaben umgesetzt werden soll. So soll mit dem geplanten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BR-Drucks. 179/17) u.a. die Einführung einer Residenzpflicht und damit eine Verschärfung der bisherigen Wohnsitzauflagen für Asylbewerber, die über ihre Identität getäuscht haben, erleichterte Voraussetzungen für die **Abschiebehaft** sowie die Verlängerung des Ausreisegewahrsams auf zehn Tage ermöglicht werden. Vorgesehen sind zudem schärfere Überwachungsauflagen für ausreisepflichtige Ausländer, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Schließlich soll durch das ebenfalls bereits auf den Weg gebrachte Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BT-Drucks 18/11163) die **elektronische Fußfessel** bereits auch für Gefährder eingesetzt werden können. Bereits im Gesetzgebungsverfahren befindet sich auch der Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (BT-Drucks 18/11162), der die Einführung der elektronischen Fußfessel für wegen schwerer Staatsschutzdelikte verurteilter Straftäter vorsieht, sofern sie eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verbüßt haben. Fußfesseln seien zwar kein Allheilmittel, aber ein wichtiges Instrument zur Erleichterung der Überwachung von Personen.